



Antrag

der Fraktionen von **CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP**
sowie den Abgeordneten des **SSW**

Feststellung der Unzumutbarkeit von Versammlungen zur Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern zur Landtagswahl

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag hat am 26. März 2021 einen Gesetzesbeschluss zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften gefasst (Drs. 19/2859 (neu)).

Im Vorgriff auf das Inkrafttreten der hiermit verbundenen Änderungen des Landeswahlgesetzes stellt der Landtag fest, dass die Durchführung von Versammlungen im Sinne von § 23 des Landeswahlgesetzes wegen damit einhergehender Gefahren für Leib oder Leben aufgrund des Vorliegens einer epidemischen Lage von überregionaler Tragweite im Land unzumutbar ist.

Diese Feststellung wird in der auf das Inkrafttreten der Gesetzesänderung folgenden Landtagstagung überprüft.

Begründung:

Das Land Schleswig-Holstein befindet sich aufgrund der aktuellen Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in einer epidemischen Lage von überregionaler Tragweite.

Gleichzeitig ist in Hinblick auf die nächste Landtagswahl in Schleswig-Holstein, die voraussichtlich im Mai 2022 stattfinden wird, sicherzustellen, dass Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden können.

Zwar kontrolliert das Land Schleswig-Holstein die Verbreitung der Infektionskrankheit im Vergleich zu anderen Bundesländern auf niedrigerem Niveau. Die derzeitige Infektionslage macht dennoch weiterhin notwendig, Kontakte soweit wie möglich zu beschränken. Das schützt Leben.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht zumutbar, die Durchführung von Versammlungen nach dem Landeswahlgesetz zur Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern zwingend in Präsenz durchzuführen.

Der Landtag hat mit seinem Gesetzesbeschluss am 26. März 2021 zu einem neuen, noch nicht in Kraft getretenen § 35 a Landeswahlgesetz eine entsprechende Änderung der wahlrechtlichen Vorschriften verabschiedet.

Ein Inkrafttreten und eine Verkündung der beschlossenen Gesetzesänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein wird nicht abgewartet, um der Organisation von Versammlungen zur Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern ohne physische Präsenz Planungssicherheit zu geben.

Deshalb stellt der Landtag bereits jetzt in Hinblick auf § 23 Landeswahlgesetz fest, dass die physische Präsenz bei Veranstaltungen zur Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern in Hinblick auf damit einhergehender Gefahren für Leib oder Leben aufgrund des Vorliegens einer epidemischen Lage von überregionaler Tragweite im Land unzumutbar ist.

Tobias Koch
und Fraktion

Dr. Ralf Stegner
und Fraktion

Eka von Kalben
und Fraktion

Christopher Vogt
und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW